Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 60

Artikel: Instruktion für den Kommandanten der Artillerie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92657

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Spiels oft ganz fruchtlos, oder haben nur für kurze Dauer Erfolg. Die Vorschläge, welche in dieser Hinsicht die Versammlung, nachdem einzelne Offiziere den Gegenstand mit Sachverständigen besprochen hatten, Ihnen zu machen sich erlaubt, sind folgende:

1) Die Auswahl der Trompeter ist in erster Linie Sache des Batteriekommandanten, welcher dadurch in den Stand gesetzt wird, die Leute so zu wählen, daß sie entweder am gleichen Orte wohnen oder wenigstens leichte Gelegenheit haben, sich zu gemeinschaftlichen Uebungen zusammenzufinden;

2) es sollen jeder Batterie fünf Trompeter zugetheilt werden — damit, wenn eine Batterie in Dienst berufen wird und einer oder der andere Trompeter ausbleibt, ein Zusammenspielen der Uebrigen gesichert ist;

3) einige Zeit vor der Absendung in die eidg. Rekrutenschulen sollen die Trompeter eine achttägige Vorinstruktion in Bern durchmachen — damit nicht, wie so häufig, Leute als Trompeter angenommen werden, die nach kurzer Probezeit in den eidg. Schulen sich als untauglich erweisen und heimgeschickt werden müssen;

4) den Winter durch soll ein Trompeterinstruktor den Kanton durchreisen, kompagnieweise die Trompeter in ihren Bezirken zusammenberufen und sie während fünf Tagen instruiren;

5) außerdem sollen die Trompeter angehalten werden, sich kompagnieweise monatlich einmal zu einer gemeinschaftlichen Uebung zu versammeln (ohne Sold).

V. Ein letzter Punkt endlich betrifft die Art und Weise, wie bisher die Bernerische Artillerie von den Bundesbehörden berücksichtigt worden ist. Seit langen Jahren ist nie eine Bernerische Batterie in einen eidgen. Truppenzusammenzug berufen worden, und es entgeht uns dadurch die Gelegenheit zu praktischer Anschauung und Uebung der Manöver vereinigter Waffen. Unser Wunsch in dieser Beziehung geht dahin, daß die Bernerische Militärbehörde bei dem Bunde darauf hinwirke, daß ein gerechter Turnus stattfinde und die Bernerische Artillerie nicht ungebührlich zurückgesetzt werde. Sollte dieß ohne Erfolg sein, so hält die Versammlung es nicht für unmöglich, die Schulen oder Wiederholungskurse unserer kantonalen Infanterie mit Wiederholungskursen der Artillerie so zu kombiniren, daß gemeinschaftliche Ausmärsche und Manöver stattfinden könnten. Wir zweifeln nicht, daß die eidgen. Behörden und die Schulkommandanten bereitwilligst zu solchen Kombinationen die Hand bieten würden, aber schwerlich wird von Bundeswegen die Initiative dazu ergriffen und von der kantonalen Behörde werden daher die Anregungen in diesem Sinne ausgehen müssen. Auch fand die Versammlung, das Bernerische Artilleriekorps sei im eidgenössischen Artilleriestab nicht so vertreten, wie es eine billige Rücksicht auf die Leistungen des Kantons hinsichtlich des Artilleriewesens erfordern würde: auch in dieser Beziehung könnte die Militärdirektion eine Ausgleichung bewirken, wenn sie durch Ausübung ihres Vorschlagsrechtes die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden auf fähige Artillerieoffiziere des Kantons lenken würde.

Dieß, Herr Militärdirektor, die Wünsche und Begehren, welche laut Beschluß der Versammlung Ihnen vorgelegt werden sollen. Wir glauben uns durchgängig auf das Nothdürftige beschränkt und innert der Grenzen des Möglichen gehalten zu haben und dürfen daher auch eine Durchführung der vorgeschlagenen Maßregeln erwarten. — Was das verspätete Einlangen dieser Vorstellung anbetrifft, so trägt daran einzig der mit Ausarbeitung derselben beauftragte Sekretär die Schuld, der durch andere Beschäftigungen bis jetzt verhindert war, die Arbeit zu vollenden.

Bern, 11. Juni 1858.

Mit Hochachtung!

Im Auftrag der in Burgdorf versammelten Artillerieoffiziere:

Der Präsident der Versammlung:
(Sig.) **Manuel**, Oberstlieut.

Der Sekretär:
G. Vogt, Oberlieut.

Instruktion für den Kommandanten der Artillerie.

§. 1.

Unter der Direktion des Militärs steht als erster Vollziehungsbeamter für die Artillerie der Artillerie-Kommandant.

Derselbe wird vom Großen Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes aus den Stabsoffizieren der Artillerie gewählt.

§. 2.

Der Kommandant der Artillerie besorgt alles, was auf die Waffe der Artillerie Bezug hat.

Er bezeichnet für jeden Militärbezirk einen Artillerieoffizier, welcher den Rekrutenaushebungen beizuwohnen und den Bezirkskommandanten bei Auswahl der Artilleriemannschaft zu unterstützen hat.

Er beaufsichtigt die Organisation, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung sämmtlicher Artillerie Truppen des Kantons, und hat jeweilen nach Auftrag der Direktion des Militärs eine Untersuchung über die Zeughausvorräthe vorzunehmen, die wenigstens einmal des Jahres stattfinden soll.

§. 3.

Wenn Artillerie-Truppen des Kantons sich im eidg. Dienste befinden, so ist der Artillerie-Kommandant befugt, sich auf die betreffenden Waffenplätze zu begeben und daselbst wenigstens während einem Tag den Uebungen oder den Inspektionen beizuwohnen.

Der Artillerie-Kommandant hat das Recht sich, wenn er in Dienst berufen wird oder für die In-

spektionen auf eidg. Waffenplätzen, einen Adjutanten auszuwählen.

§. 4.

Der Artillerie-Kommandant ordnet die Vorprüfung der auf seinen Vorschlag durch die Militärdirektion aufgenommenen Offiziers-Aspiranten der Artillerie, ehe sie in Dienst berufen werden, an.

Zur Aushülfe bei dieser Vorprüfung darf er andere Offiziere der Waffe beiziehen.

§. 5.

Ueber die Aufnahme der Aspiranten als solche entscheidet der Waffen-Kommandant unter Vorbehalt des Rekurses an den Direktor des Militärs.

§. 6.

Die Ernennung der Unteroffiziere, Korporale, Feuerwerker, Gefreiten und Handwerker geschieht in der Regel auf den Vorschlag des betreffenden Kompagniechefs durch den Waffen-Kommandanten. (§. 31 der Militärorganisation des Kantons.)

Diese Ernennung geschieht ausnahmsweise durch den effektiven Kommandanten, wenn der Waffen-Kommandant nicht im Dienst ist.

§. 7.

Die Offiziere bis zum Oberlieutenant einschließlich ernennt und brevetirt die Direktion des Militärs; die Eintheilung derselben zu den Kompagnien findet statt auf den Antrag des Waffen Kommandanten.

Die Offiziere vom Grad eines Hauptmanns ernennt und brevetirt der Regierungsrath auf den Vorschlag der Direktion des Militärs, welche sich zu dem Ende die Anträge des Waffen-Kommandanten vorlegen läßt.

§. 8.

Der Artillerie-Kommandant haltet folgende Controllen und Bücher:

a. Die Kompagnie-Rödel, welche den Gesammtbestand der wehrpflichtigen Artillerie-Mannschaft nach Corps, Grad und Jahrgängen enthalten sollen.

   In dieselben sind alle Veränderungen, welche auf den personellen Bestand der Truppen Bezug haben, sofort nach ihrer Kenntnißnahme einzutragen.

b. Die Dienstetats für die Offiziere und Unteroffiziere.

   Auf diese gestützt schlägt der Waffen-Kommandant der Militärdirektion diejenigen Offiziere und Unteroffiziere vor, welche jährlich in die Rekruten- und Centralschule zu beordern sind, oder überhaupt ohne die Kompagnie, der sie zugetheilt sind, in Dienst treten sollen.

c. Die Sammlung sämmtlicher eidgenössischer und kantonaler Militär-Reglemente, Gesetze und Ordonnanzen.

§. 9.

Für alle Beurlaubungen und Dienstdispensationen haben die Offiziere der Artillerie ihre dahergen Gesuche schriftlich dem Waffen-Kommandanten zu Handen der Militärdirektion einzugeben, welche dann die getroffene Verfügung dem Betreffenden durch den Artillerie-Kommandanten wieder anzeigen läßt.

§. 10.

Der Artillerie-Kommandant übt die Strafkompetenz nach seinem Grade aus, und hat in Bußfällen eine Kompetenz bis auf Fr. 30. (§. 129 der Militärorganisation des Kantons Bern.)

§. 11.

Der Kommandant der Artillerie erhält als Entschädigung für seine Dienstleistungen;

a. Den Sold seines Grades für jeden Dienst- und Reisetag, nebst den reglementarischen Pferdrationen für effektiv gehaltene Pferde.
b. Bei Zeughausinspektionen ein Taggeld von 10 Franken nebst Reisevergütung.
c. Für seine Hausarbeiten und zu Bestreitung seiner Büreauauslagen die Summe von 400 Fr.

Der Adjutant des Artillerie-Kommandanten erhält für seine Dienstleistungen:

a. Den Sold seines Grades für jeden Dienst- und Reisetag, nebst den reglementarischen Pferdrationen und Entschädigung für effektiv gehaltene Pferde.
b. Bei Aushülfe der Zeughausinspektionen ein Taggeld von 8 Franken nebst Reisevergütung.

Feuilleton.

Die Memoiren des Herzogs von Ragusa.

Der Feldzug in Italien 1796—97.

(Fortsetzung.)

Die Siege in Italien und der Friedensschluß verbesserten die Lage Frankreichs im Innern wie nach außen unermeßlich. Jedermann mußte eingestehen, daß man diese Veränderung dem Genie des Generals Bonaparte zu danken habe. Er war der Held der Situation. Sicherlich dachte Bonaparte schon daran, sich an die Spitze des neuen Frankreich zu stellen, den „unfähigen Menschen die Gewalt aus den Händen zu nehmen"; aber er sah auch ein, daß die Zeit hierzu noch nicht gekommen. Marmont raisonnirt hierüber ganz im Style Napoleon's I. und Napoleon's III. Unter die vielen Ehrenbezeugungen, die Bonaparte erhielt, gehörte auch seine Aufnahme in die erste Klasse des Instituts, Sektion Mathematik. Er nahm mit Eifer den Titel eines Mitglieds auf und stellte ihn an die Spitze seiner Briefe: das war ein Mittel, auf die öffentliche Meinung zu wirken. Noch aber war man mit dem zähen und unnahbaren England im Kriege, und es fiel das Wort — Landung! Bonaparte und kein Anderer kam hierbei in Betracht. Er wurde zum Chef der Armee von England ernannt — eine Würde, aus der nur die Ohnmacht der Franzosen England gegenüber hervorsah, bemerkt Marmont sehr richtig. Wir wissen durch Thiers, wie Bonaparte selbst dies recht wohl begriff. Er ging zwar in die Sache ein, aber ohne Ernst: er wollte die „Advokaten" nicht vor den